

Erste Änderung der Fortbildungsprüfungsregelung „Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Projektplaner/-in für Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme (Handwerkskammer Dresden) nach § 42f der Handwerksordnung (HwO)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 16.04.2024 und der Vollversammlung vom 30.05.2024 erlässt die Handwerkskammer Dresden als zuständige Stelle gemäß § 42f der Handwerksordnung (HwO) folgende erste Änderung der Fortbildungsprüfungsregelung „Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Projektplaner/-in für Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme (Handwerkskammer Dresden)“ in der Fassung der Bekanntmachung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 19/2023 vom 06.10.2023.

Artikel 1

Die Fortbildungsprüfungsregelung „Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Projektplaner/-in für Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme (Handwerkskammer Dresden)“ nach § 42f der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 19/2024 vom 06.10.2023 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der Fortbildungsprüfungsregelung wird gestrichen und wie folgt geändert: „Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Master Professional in Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme (Handwerkskammer Dresden) nach § 42f der Handwerksordnung (HwO).“
2. Der § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert: „Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Master Professional in Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme (Handwerkskammer Dresden) wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der dritten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nach § 42d HwO nachgewiesen.“
3. Der § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Die Prüfung wird von der zuständigen Handwerkskammer durchgeführt.“
4. Der § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert: „Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss Master Professional in Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme (Handwerkskammer Dresden).“
5. Der § 2 wird wie folgt geändert:
„(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen gem. § 42d der Handwerksordnung (HwO) erfüllt und

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe gem. § 42c HwO bestanden hat oder,
 2. eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung mit mindestens einen der folgenden Abschlüsse bestanden hat: Elektrotechnikermeister/-in, Elektromaschinenbauermeister/-in, Informationstechnikermeister/-in, Kraftfahrzeugtechnikermeister/-in, Zweiradmechanikermeister/-in, Installateur- und Heizungsbauermeister/-in oder,
 3. einen anerkannten Fortbildungsabschluss nach einer Regelung aufgrund des Berufsbildungsgesetzes zum/zur Industriemeister/-in, zum/zur Fachwirt/-in, zum/zur Staatlich geprüften Techniker/-in oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Bachelor of Science) nachweist.
- (2) Der Fortbildungsabschluss nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 muss inhaltliche Bezüge zum Elektrohandwerk besitzen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.“
4. Der § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Die Fortbildungsprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ und weder in einem Handlungsfeld noch in der Projektarbeit oder in der mündlichen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet worden sind (siehe Anlage 1).“
6. Der § 6 wird wie folgt geändert „Wird die/der zu Prüfende nach § 42h Abs. 2 HwO von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung des § 5 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.“
7. Der § 9 wird wie folgt geändert: „Diese besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Master Professional in Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme (Handwerkskammer Dresden) treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dresden in Kraft.
8. Die Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherige Anlage 2 zu § 5 wird die neue Anlage 1 zu § 5.